

Satzung über die Benutzung öffentlicher Plätze, Grünanlagen und Kinderspielplätze in der Stadt Mainbernheim (Plätze-, Grünanlagen- und Kinderspielplatz-Satzung)

Die Stadt Mainbernheim erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) für den Freistaats Bayern - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende

Satzung

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle von der Stadt Mainbernheim unterhaltenen Grünanlagen, Kinderspiel- und Bolzplätze, begrünt oder sonst bepflanzten öffentlichen Flächen und befestigten oder unbefestigten Plätze, soweit diese nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Die Satzung gilt insbesondere für folgende Anlagen:

1. Grabengärten einschl. Fußweg von der Nürnberger Straße entlang der südlichen Stadtmauer bis zum Parkplatz am Verbindungsweg zur Kitzinger Straße
2. Turngarten am Holzgraben einschließlich des Hangs und des Spielplatzes bis zum Schützengarten
3. Spiel- und Bolzplätze am Mühlenweg („Gerstnersgarten“), an der Straße „Am Steinberg“ sowie im Baugebiet „Rödelseer Straße“
4. Schulgelände am Goldgrubenweg und am Holzgraben
5. die sich an den Friedhof anschließende Parkanlage

(2) Keine Grünanlagen nach Abs. 1 sind

1. die Flächen des Friedhofes; für sie gilt die Friedhofsbenutzungssatzung
2. die von der Stadt Mainbernheim unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Sicherheitsstreifen, Straßenbegleitgrün und ähnliches, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind.

§ 2

Zweck der Plätze und Grünanlagen sowie Benutzungsrecht

(1) Die Plätze und Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Mainbernheim und dienen dem Aufenthalt für die Bevölkerung, der gärtnerischen Nutzung und Gestaltung oder zur Verschönerung von öffentlichen Gebäuden und des Ortsbildes.

(2) Jeder hat das Recht die dem Aufenthalt dienenden Plätze und Grünanlagen zu diesem Zweck nach Maßgabe der Satzung und unter Wahrung des Eigentumsrechts zu benutzen.

§ 3

Verhalten auf den Plätzen und in den Grünanlagen

(1) Die Plätze und Grünanlagen und ihre Einrichtungen sind so zu benutzen, dass sie nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Andere Benutzer dürfen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden.

(2) Insbesondere ist es untersagt, Plätze und Grünanlagen, soweit dies nicht durch straßenverkehrsrechtliche Anordnung gestattet ist, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder dort Fahrzeuge abzustellen.

(3) Weiterhin ist es untersagt,

- a) Hunde im Bereich der Grabengärten (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) unangeleint umherlaufen zu lassen
- b) Hunde im Geltungsbereich dieser Satzung, insbesondere in den in § 1 Abs. 1 Nrn. 1-5 genannten Anlagen, ihre Notdurft verrichten zu lassen,
- c) mittels Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten sowie anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten Lärm zu verursachen oder Autoradios über eine Lautstärke hinaus zu betreiben, dass Personen in der näheren Umgebung gestört werden,

§ 4

Verhalten auf Kinderspiel- und Bolzplätzen

(1) Soweit ein Kinderspielplatz erkennbar nur für eine bestimmte Altersgruppe oder eine bestimmte Funktion (z.B. Bolzplatz, Skateranlage) eingerichtet ist, ist die Benutzung nur diesem Personenkreis vorbehalten.

(2) Tiere, die den Spielplatz verunreinigen oder Benutzer sonst gefährden können, insbesondere Hunde und Katzen, *dürfen nicht auf Kinderspielplätze geführt werden* und sind vom Betreten der Kinderspielplätze abzuhalten.

§ 5

Sonstiges Verhalten auf Plätzen, in Grünanlagen und auf Kinderspiel- und Bolzplätzen

(1) Auf Plätzen, in Grünanlagen und auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist das Zelten und Nächtigen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Stadt Mainbernheim untersagt. Ausgenommen sind Flächen, die durch Verkehrszeichen gekennzeichnet sind (Wohnmobile und -wagen).

(2) Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 6

Beseitigungspflicht

(1) Wer Plätze und Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 oder Anlageneinrichtungen verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Halter von Tieren haben die durch diese verursachten Verunreinigungen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 7

Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 GO kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

- 1. Plätze und Grünanlagen einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen, beschädigt oder verunreinigt (§ 3 Abs. 1 Satz 1),
- 2. andere Benutzer gefährdet, schädigt oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Abs. 1 Satz 2)
- 3. entgegen des Verbots des § 3 Abs. 2 Plätze und Grünanlagen mit Fahrzeugen aller Art befährt oder dort Fahrzeuge abstellt,
- 4. Hunde im Bereich der Grabengärten (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) unangeleint umherlaufen lässt (§ 3 Abs. 3a)
- 5. Hunde im Geltungsbereich dieser Satzung, insbesondere in den in § 1 Abs. 1 Nrn. 1-5 genannten Anlagen ihre Notdurft verrichten lässt (§ 3 Abs. 3b)

6. mittels Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten sowie anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten Lärm verursacht oder Autoradios über eine Lautstärke hinaus betreibt, dass Personen in der näheren Umgebung gestört werden (§ 3 Abs. 3c)

7. entgegen § 4 Abs. 1 als nicht berechtigter Benutzer Geräte und Einrichtungen auf einem Kinderspielplatz benutzt,

8. entgegen § 4 Abs. 2 den Aufenthalt eines von ihm gehaltenen oder geführten Tieres auf einem Kinderspielplatz duldet oder dieses nicht vom Betreten eines Kinderspielplatzes abhält,

9. entgegen § 5 Abs. 1 auf Plätzen, in Grünanlagen oder auf Kinderspielplätzen ohne schriftliche Genehmigung zeltet oder nächtigt,

10. der Beseitigungspflicht nach § 6 nicht nachkommt,

11. Grünanlagen, Plätze und ihre Einrichtungen nicht schonend und sachgemäß benutzt oder diese beschädigt, verunreinigt oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt.

(2) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen kann ein Verwarnungsgeld in Höhe von 5,00 bis 35,00 € nach Maßgabe des § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) erhoben werden.

§ 7

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf einer angemessenen Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Mainbernheim beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mainbernheim, 12. Juli 2016
STADT MAINBERNHEIM

gez.
Kraus
1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 12.07.2016 im Rathaus der Stadt Mainbernheim, Rathausplatz 1, 97350 Mainbernheim, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde am 12.07.2016 durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 12.07.2016 angeheftet und noch nicht abgenommen.

Mainbernheim, 12.07.2016
Stadt Mainbernheim

gez.
Brummer, VAR